



AGB – Einkauf/Wareneingang

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hofmann GmbH für den Einkauf von Rohstoffen, Wertstoffen, Abfällen oder ähnlichen Materialien
Stand Februar 2018

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

(1) Für alle Lieferungen an die Hofmann GmbH gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bestimmungen sind für uns nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Annahme von Waren bzw. die Entgegennahme von Diensten oder von Zahlungen bedeutet unsererseits keine Anerkennung abweichender Bestimmungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Hofmann GmbH dies schriftlich bestätigt.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der Hofmann GmbH maßgebend. Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss abzugeben sind (z.B. Abruf der Leistung, Fristsetzungen, Kündigung) zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

§ 2 Angebot/Vertrag

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Einkaufs- bzw. Auftragsbestätigung zu Stande. Änderungen und Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bindungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

(1) Lieferungen, für die die Hofmann GmbH ein Entgelt vom Verkäufer erhält

1. Sofern die Hofmann GmbH für die Entgegennahme der vertragsgegenständlichen Materialien von dem Verkäufer ein Entgelt erhält, verstehen sich die Preise der Hofmann GmbH als Nettopreise, welche zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.

2. Rechnungen der Hofmann GmbH sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Verkäufer in Zahlungsverzug, werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

3. Ab der zweiten Mahnung ist die Hofmann GmbH berechtigt, Mahngebühren in Höhe von Euro 5,00 je Mahnung zu erheben.

4. Kommt der Verkäufer mit mehr als einer Verbindlichkeit in Zahlungsverzug, werden die gesamten Forderungen sofort fällig.

5. Ist mit der Hofmann GmbH ein Skonto vereinbart, so ist für den entsprechenden Abzug Voraussetzung, dass alle früheren Rechnungen der Hofmann GmbH durch den Verkäufer beglichen sind.

(2) Lieferungen, für die die Hofmann GmbH ein Entgelt an den Verkäufer zahlt

1. Sofern die Hofmann GmbH für die Entgegennahme der vertragsgegenständlichen Materialien an den Verkäufer ein Entgelt zahlt, verstehen sich die in den Einkaufsbestätigungen der Hofmann GmbH ausgewiesenen Preise als Netto-Preise, welche zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.

2. Die Hofmann GmbH zahlt die Rechnungen des Verkäufers nach Wahl der Hofmann GmbH innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 60 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum.

(3) Die Rechnungslegung bzw. Gutschrifterteilung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf Grundlage des Eingangsgewichts und der Qualitätseinschätzung der Hofmann GmbH oder eines von der Hofmann GmbH beauftragten Dritten bei Warenabnahme. Die Rechnung bzw. Gutschrift hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

(4) Die gesetzlichen Vorschriften zur Umsatzbesteuerung und zur Ausstellung von Rechnungen bzw. Gutschriften sind zu beachten. Auf Anfrage sind der Hofmann GmbH Nachweise bzw. Erklärungen zur Unternehmereigenschaft des Verkäufers vorzulegen und jährlich zu erneuern. Der Verkäufer stellt die Hofmann GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund unrichtiger Angaben über seine Unternehmereigenschaft gegen die Hofmann GmbH erhoben werden.

§ 4 Lieferfristen, Liefertermine

(1) Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind für den Verkäufer verbindlich.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, der Hofmann GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine und Fristen nicht eingehalten werden können.

(3) Der Verkäufer hat die Hofmann GmbH über einen Lieferverzug von Vorlieferanten oder Subunternehmern unverzüglich schriftlich zu informieren. Eine daraus resultierende Termin- oder Fristüberschreitung geht zu Lasten des Verkäufers.

(4) Bei Lieferverzug stehen der Hofmann GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die Hofmann GmbH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzlich angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der von ihm eingesetzten Verrichtungsgehilfen, wie eigenes Verschulden zu vertreten.

(5) Der Verkäufer muss Sistierungen gegen sich gelten lassen. Die Sistierungen können von der Hofmann GmbH schriftlich, telefonisch oder in anderer geeigneter Form (z.B. per E-Mail) ausgesprochen werden.

(6) Lieferungen haben unter Befügung sämtlicher für die Hofmann GmbH erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

§ 5 Abwicklung der Lieferung

(1) Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt die Hofmann GmbH die Empfangsstelle für die Lieferung (Erfüllungsort). Erfolgt durch die Hofmann GmbH keine ausdrückliche Bestimmung, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der Hofmann GmbH. Der Verkäufer hat sich den Empfang von der Hofmann GmbH schriftlich bestätigen zu lassen.

(2) Ist eine Verwiegung notwendig, so ist das Gewicht maßgebend, das auf der Waage der Hofmann GmbH festgestellt wurde.

(3) Die Waren sind handelsüblich abzuliefern. Die Lieferung hat den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.

(4) Ein Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Verkäufers sowie Dritter ist ausgeschlossen. Der Verkäufer ist verpflichtet, der Hofmann GmbH die Waren frei von Rechten Dritter als auch von eigenen Rechten des Verkäufers zu übergeben und zu übereignen.

(5) Die Deklaration von Lieferungen in Frachtbriefen, Lieferscheinen und sonstigen Lieferpapieren muss vollständig sein und hat den jeweils gültigen Vorschriften zu entsprechen. Kosten und Schäden aufgrund unrichtiger, unvollständiger und/oder unterlassener Deklaration gehen zu Lasten des Verkäufers. Der Verkäufer stellt die Hofmann GmbH frei von Ansprüchen Dritter, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger und/oder unterlassener Deklaration gegen die Hofmann GmbH erhoben werden.

(6) Gibt der Verkäufer Erklärungen über den Ursprung der Ware ab, ist er verpflichtet, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen. Sollte der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt werden, ist der Verkäufer verpflichtet, einen



AGB – Einkauf/Wareneingang

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hofmann GmbH für den Einkauf von Rohstoffen, Wertstoffen, Abfällen oder ähnlichen Materialien Stand Februar 2018

der Hofmann GmbH dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen und die Hofmann GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(7) Die Beförderung sowie Einfuhr der von der Hofmann GmbH bestellten Ware hat unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn und der anwendbaren Zollbestimmungen, zu erfolgen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Hofmann GmbH berechtigt, erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers zu ergreifen, auch soweit es sich um eine Beförderung auf dem Betriebsgelände der Hofmann GmbH oder der Empfangsstelle handelt.

(8) Sofern sich der Sitz des Verkäufers und/oder die Ladestelle des Verkäufers an einem Ort außerhalb Deutschlands befindet, ist der Verkäufer für die Einhaltung der grenzüberschreitenden, insbesondere der zollrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen in diesen Ländern verantwortlich. Der Verkäufer wird die Hofmann GmbH im Vorfeld der Lieferung über die anwendbaren landesspezifischen Bestimmungen sowie rechtzeitig und unverzüglich über etwaige Änderungen informieren. Kommt der Verkäufer diesen Verpflichtungen nicht nach, hat der Verkäufer der Hofmann GmbH etwaig entstandene Schäden zu ersetzen.

(9) Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers auf dem Betriebsgelände der Hofmann GmbH tätig sind, haben die Anordnungen der Hofmann GmbH und die Bestimmungen der Betriebsordnung der Hofmann GmbH sowie die bei der Hofmann GmbH anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften einzuhalten. Innerhalb der Betriebe der Hofmann GmbH dürfen Gefahrstoffe nur nach Abstimmung mit der Hofmann GmbH eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

§ 6 Versand/Verpackung/Gefahrenübergang

(1) Alle Versandkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle und sonstige Abgaben) gehen zu Lasten des Verkäufers.

(2) Der Verkäufer trägt die Gefahr der Versendung bis zur Übergabe der Ware an die Hofmann GmbH bzw. einen von der Hofmann GmbH benannten Dritten an der Empfangsstelle.

§ 7 Untersuchung-/Rügepflichten

Die Untersuchung- und Rügefrist nach § 377 HGB beträgt für uns bei offenen Mängeln, mindestens einer Woche ab Zugang der Ware bei uns, bei verdeckten Mängeln, mindestens eine Woche ab Entdeckung des Mangels.

§ 8 Annahmerichtlinien/Kontrollmaßnahmen

(1) Die Entgegennahme und Entsorgung von Ware durch die Hofmann GmbH erfolgt ausschließlich unter Einhaltung unserer Annahmerichtlinien (einsehbar unter www.hofmann-entsorgung.de) sowie unter Beachtung aller geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

(2) Der Lieferant ist für die richtige Deklaration der Ware, entsprechend den Bestimmungen der Abfallverzeichnis-Verordnung, verantwortlich. Dies gilt auch im Falle unserer Bevollmächtigung zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen.

(3) Für die Entgegennahme von gefährlichen und wassergefährdenden Stoffen, Sonderabfällen und Flüssigkeiten ist grundsätzlich eine Einverständniserklärung der Hofmann GmbH erforderlich.

(4) Der Lieferant ist für die Beschaffenheit, Zusammensetzung und sonstigen Eigenschaften der Ware verantwortlich. Er hat die notwendigen Maßnahmen und Überprüfungen vorzunehmen um sicherzustellen, dass die gelieferte Ware frei von ionisierender Strahlung, Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist. Für Schäden, die durch Mitlieferung derartigen Materials entstehen, haftet in vollem Umfang der Lieferant.

(5) Grundsätzlich ist die Hofmann GmbH bei berechtigten Zweifeln an der vertragsgemäßen Lieferung dazu berechtigt,

- die Entgegennahme von Material zu verweigern,
- die Abfälle bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenzulagern (Sperrlager) oder
- Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck kann das Abladen unter Vorbehalt gestattet werden. Eventuell anfallende Kosten, sind vom Lieferanten zu tragen. Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Lieferung erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Wir können vom Lieferanten wegen dieser Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

§ 9 Gewährleistung

(1) Die gesetzlichen Mängel- und Gewährleistungsansprüche stehen der Hofmann GmbH ungekürzt zu. In jedem Fall ist die Hofmann GmbH berechtigt, vom Verkäufer nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt unberührt.

(2) Bei mangelhafter Lieferung ist der Verkäufer auf Verlangen der Hofmann GmbH verpflichtet, das mangelhafte Material unverzüglich am vereinbarten Erfüllungsort abzunehmen und durch mangelfreies Material zu ersetzen. Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie etwaige Erlösschmälerung der Hofmann GmbH zu tragen.

(3) Für Ersatz- und Nachlieferung haftet der Verkäufer wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist für die Ersatzlieferung beginnt frühestens mit Bereitstellung bzw. Ablieferung der Ersatzlieferung.

(4) Die Hofmann GmbH ist berechtigt, die Mangelbeseitigung (Nachbesserung) auf Kosten des Verkäufers selbst oder durch einen Dritten vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Anlieferung bzw. Bereitstellung der Ware am Erfüllungsort.

§ 10 Produkthaftung/Freistellung

(1) Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Hofmann GmbH von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern und soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen der Freistellungsverpflichtung im Sinne von Abs. 1 ist der Verkäufer verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von der Hofmann GmbH durchgeführten Maßnahmen ergeben.

§ 11 Kündigung/Rücktritt

(1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- eine für die Durchführung eines Vertrages notwendige behördliche Genehmigung nicht erteilt bzw. widerrufen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine behördliche Genehmigung mit Auflagen versehen wird, denen eine der Parteien nur mit unangemessenem hohem Aufwand nachkommen kann,
- die Durchführung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen durch gesetzliche oder untergesetzliche Bestimmungen oder durch die Anordnung einer Behörde nicht mehr zulässig ist oder untersagt wird,
- über das Vermögen einer Partei die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird und ein Insolvenzveröffnungsgrund besteht,
- eine der Parteien wesentliche Pflichten (z.B. durch Nichtzahlung, mangelhafte Lieferung etc.) verletzt und diese Pflichten auch nach



AGB – Einkauf/Wareneingang

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hofmann GmbH für den Einkauf von Rohstoffen, Wertstoffen, Abfällen oder ähnlichen Materialien Stand Februar 2018

zweimaliger schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung nicht oder nur in unwesentlichen Teilen nachkommt,

5. die von der Hofmann GmbH beantragte Warenkreditversicherung zur Forderungsabsicherung aus Gründen, die die Hofmann GmbH nicht zu vertreten hat, nicht oder in nicht ausreichendem Maße erteilt, bzw. während der Vertragslaufzeit widerrufen wird.

(2) Im Fall des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Verkäufers beruht, ist die Hofmann GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf.

§ 12 Datenschutz/Antikorruption

(1) Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass die Hofmann GmbH zum Zwecke der Rechnungs- und Gutschrifterstellung sowie bei Barzahlungen personenbezogene Daten durch Vorlage von Ausweisdokumenten erfasst und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichert.

(2) Der Verkäufer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen wie z.B. Geldwäsche zu ergreifen. Insbesondere trifft der Verkäufer in seinem Unternehmen angemessene Vorkehrungen, um Verstöße gegen gesetzliche Normen und eigene Standards zu vermeiden.

§ 13 Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrechte

(1) Die Parteien sind berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten, der Verkäufer jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Hofmann GmbH.

(2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Verkäufer nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Hofmann GmbH schriftlich anerkannt ist.

§ 14 Gerichtsstand/anwendbares Recht

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung von Verträgen ist der Geschäftssitz der Hofmann GmbH (Rastatt).

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung in diesen Einkaufsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt.